

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Stadt Herten
vom 04.12.2018**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 20075. 327) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Herten gelegenen öffentlichen Gemeindestraßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne des § 2 Abs. 1 StrWG.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel und Fensterbänke, Gesimse, Balkone, Erker, außerdem Vordächer und Sonnenschutzdächer,
 - b) Kellerschächte, soweit sie mit ihrem Aufmaß nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, die Gehweghöhe nicht überragen und verkehrssicher entsprechend der gegebenen Verkehrsbelastung abgedeckt sind; die Abdeckung muss von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist,

- c) Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Rest-Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt,
 - d) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe, die einen Abstand von mindestens 70 cm von dem Rand der Fahrbahn einhalten,
 - e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung nur vorübergehend (stundenweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - f) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen.
 - g) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baustoffen am Liefertag, die Aufstellung von Sperrmüll- und Müllbehältern am Abfuhrtag sowie die Bereitstellung von Altkleidersäcken am Sammeltag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird,
 - h) Verteilung von Druckschriften nicht gewerblicher Art.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie den Gemeingebrauch mehr als unwesentlich beeinträchtigen können oder sonstige öffentliche Interessen (z.B. des Straßenbaus und des Verkehrs) entgegenstehen.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung der Gemeinde außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Herten zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Auf Verlangen der Stadt Herten ist der Antrag durch Erläuterungen, Zeichnungen, Lageskizzen, textliche Beschreibungen, sachverständige Begutachtung oder sonst geeigneter Weise zu ergänzen, so dass eine ausreichende Beurteilung anhand der einschlägigen Vorschriften stattfinden kann.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit - längstens für zwölf Monate - oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Erlaubnisse, die für den Bereich der Zone 1 gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung erteilt worden sind, ruhen für die genehmigte Dauer von Stadtfesten o.ä. Veranstaltungen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird oder gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung ruht, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Sofern die Maßnahmen vom Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, kann die Stadt Herten auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Anlagen im Wege der Ersatzvornahme entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Stadt Herten hat Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Ersatzvornahme entstandenen Kosten und Auslagen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder Ruhen der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftungsausschluss

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Herten oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen.
- (2) Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Stadt Herten freizustellen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Höhe der Gebühr ist u. a. abhängig von der Zone, in welcher die Sondernutzung ausgeübt wird. Es werden zwei Zonen gebildet:

Zone I: Alle Straßen und Plätze in der Innenstadt (Fußgängerzone), Kurt-Schumacher-Straße und Theodor-Heuss-Straße sowie im Ortsteil Herten-Westerholt die Bahnhofstraße im Bereich Turmstraße bis Kurze Straße.

Zone II: Übriges Stadtgebiet.

- (2) Ist die nach der Nutzungsdauer errechnete Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt Herten nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wer Eigentümer eines Anliegergrundstückes ist, von dem aus die Sondernutzung ausgeübt wird,
 - d) wer Eigentümer einer Einrichtung oder Anlage ist, die der Ausübung der Sondernutzung dient.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder erlischt die Erlaubnis nach § 7 Abs. 5, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf erlaubten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt aufgibt. Eine Erstattung für Zeiträume von weniger als einem Monat erfolgt nicht; im Übrigen werden für die Erstattung nur volle Monate zugrunde gelegt.

- (3) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt. Eine Erstattung für Zeiträume von weniger als einem Monat erfolgt nicht; im Übrigen werden für die Erstattung nur volle Monate zugrunde gelegt.
- (4) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Gebührenfreiheit

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen

- (1) für Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
- (2) für Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- (3) für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
- (4) für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, soweit die unmittelbare Verfolgung dieser Zwecke im Vordergrund der Nutzung steht.
- (5) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 14 Städtische Anlagen

- (1) Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke und dergleichen.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt (§ 7 Abs.1 S.4 dieser Satzung), ohne dass eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde,
 2. gegen Bedingungen oder Auflagen (§ 7 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung) verstößt,
 3. nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in den ordnungsgemäßen Ursprungszustand zurückversetzt (§ 7 Abs. 3 S. 1, 2 dieser Satzung),
 4. gegen die Verkehrssicherungspflicht nach § 8 dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 59 des StWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der gegenwärtig geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zu § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gebührensätze des Gebührentarifs gelten jeweils für die zwei nachfolgenden Gebührentarifzonen:

Gebührentarifzone I: (Innenstadt, Bahnhofstraße)

Gebührentarifzone II: (Übriges Stadtgebiet)

II. Gebührentarife

Tarif-Stelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungs-einheit	Gebühr (EUR)		Mindestgebühr (EUR)	
			Zone I	Zone II	Zone I	Zone II
1.	Anbieten von Waren und Leistungen					
1.1	Verkaufswagen ohne festen Standort, Werbe-Verkaufsstände u. mobile Verkaufsstände aller Art	m ² /Monat	4,00	2,40	30,00	20,00
1.2	Blumenstände, Verkauf von Grab-schmuck und Weihnachtsbäumen	m ² /Monat	4,00	2,40	30,00	20,00
1.3	Kostenpflichtige Kinderspielgeräte	m ² /Monat	4,00	2,40	30,00	20,00
1.4	Preistafeln, Werbeständer, -reiter und Ähnliche	m ² /Monat	4,00	2,40	30,00	20,00
1.5	Aufstellen von Kfz und Anhängern zu Werbezwecken	Fahrzeug und Tag (10 m ²)	20,00	20,00	20,00	20,00
1.6	Waren- und Prospektverteilung zu gewerblichen Zwecken	Je Person und Aktion/Tag	10,00	6,00	10,00	10,00
1.7	Lotterieveranstaltungen	m ² /Monat	3,00	1,80	20,00	20,00
2.	Aufstellen und Lagern von Gegen-ständen					
2.1	Baubuden, Baugerüste,	m ² /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00
2.2	Baumaschinen, Arbeitswagen	Je angefang. 20 m ² /Tag	30,00	20,00	30,00	
2.3	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden	m ² /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00
2.4	Container	je angefang. 10 m ² /Tag	2,50	1,50	30,00	20,00
2.5	Sonstiges	m ² /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00

3. Veranstaltungen

Jahrmärkte (Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte), Spezialmärkte, Automobilshows, Ausstellungen und sonstige jahrmarkt- und volksfestähnliche Veranstaltungen, einschließlich der Rüstzeiten für Auf- und Abbau.

3.1	Doncaster Platz Ost für einen Tag für zwei bis fünf Tage	400,00 800,00
3.2	Doncaster Platz Mitte für einen Tag für zwei bis fünf Tage	500,00 1.000,00
3.3	Hans-Senkel-Platz für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.4	Fußgängerzone Innenstadt einschl. Otto-Wels-Platz für einen Tag für zwei bis fünf Tage Bei Nutzung von Teilflächen (<50% der Fläche) reduziert sich die Gebühr um 50 %	150,00 300,00
3.5	Dorfplatz in Disteln für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.6	Kranzplatte Langenbochum für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.7	S&E (Szczytno Platz, Parkplatz Glück-Auf-Ring) für einen Tag für zwei bis fünf Tage Bei Nutzung von Flächen (<50% der Fläche) reduziert sich die Gebühr um 50 %	150,00 300,00
3.8	Marktplatz Westerholt für einen Tag für zwei bis fünf Tage	100,00 200,00
3.9	Dorfanger in Bertlich für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.10.	Zirkusveranstaltungen/Puppentheater (z.Zt. Fritz-Erler-Straße) Je Veranstaltung	100,00
4.	Straßenfeste	
4.1	- ohne gewerblichen Bezug (Nachbarschaftsfeste) pro Tag	20,00
4.2	- mit gewerblichen Bezug pro Tag	40,00

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.